



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput XXVI. Von dem Ampt der Superintendenten und Visitation der Kirchen/ wann/ wo und wie dieselbe zu halten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

ohne besondere anderwärtige Verordnung niemahlt außgestellt/vielweniger unterlassen werden.

Caput XXVI.

Von dem Ampt der Superintendenten und  
visitation der Kirchen/wann/wo und wie dieselbe  
zu halten.

**I.**  
**D**amit alles / was bis anhero zum Wolstand  
und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieser  
Graff- und Herrschafften verordnet/ desto bes-  
ser unterhalten und beachtet werde / wil hochnöthig  
seyn/ daß die Superintendentes, welchen nach Christli-  
cher Verordnung deren in Gott ruhenden Gräßlichen  
Vorfahren oblieget/ auf den Zustand der Kirchen und  
Gemeine ihrer respectivè classium genaue Aufsicht zu  
tragen/ ihres Ampts in allem treulich warten/ und ver-  
mögd desselben / insonderheit die visitation der Kirchen  
recht und fruchtbarlich anlegen.

**2.** Und gleichwie solcher Ordnung gemäß / den  
sämpflichen Kirchen drey Superintendentes vorgesezet/  
also sol auch mit Fleiß darnach gesehen werden/ daß da-  
zu gelehrte/ gottsfürchtige/ ehrhaffte Männer/ die des  
Worts Gottes wol kündig/ und der Reformirt-Evan-  
gelischen Religion bewehrte Bekenner und Lehrer sind/  
auch der Lehre und Lebens halben bey männiglich gute  
Zeugniß haben/ außgelesen/ und von der Regierenden  
Herz-

Herzschafft/ Krafft tragenden hohen Lands-Obriegkeitlichen Ampts/ wo etwa eine Stelle / deren dreyen vacant wird / dieselbe auff Vorschlag des Consistorii und deren zween noch im Ampt stehenden Superintendenten mit einem obiger gestalt wolqualificirten subiecto hintwiederumb ersetzt werden.

3. Gestalt dann der erste dieser Superintendenten/ welcher auch Adseffor Consistorii und Concommisarius Generalis Ecclesiasticus ist/ allewege daselbst angeordnet wird/ wo die regierende Herzschafft ihr ordentliches Hoff-Lager hält/ wie sich solches pro tempore zu Detmold findet/ und stehet demselben zu die Aufsicht der Kirchen des Ampts Detmold und darin belegener Städte / nebenst Falckenberg / auch der Stadt und Ampts Horn/ übrige beyde aber/ ob ihnen gleich kein gewisser Ort/ wo sie nothwendig subsistiren müssen/ zugeordnet/ sondern in loco ihres Prediger-Dienstes/ es sey in einer Stadt oder auff dem Lande/ wo es sich bestfügen wird/ verbleiben können; So sol jedoch deren einer die inspection haben über die Kirchen der Aempter Barenholz/ Sternberg/ Alverdissen und Lipperode/ der ander / oder sonst dritte über die Kirche des Ampts Bracke/ des Ampts und Stadt Blomberg / Barentorff und des Ampts Schwalenberg.

4. Die Kirchen-visitation sollen sie in folgender Ordnung verrichten / daß der Superintendent zu Det-

mold in den vier ersten / der zweynte in den vier folgenden / und der dritte in den vier letztern Monaten / jedes Jahrs dieselbe ohnfehlbarlich bey allen Kirchen / dero ihm anbefohleener Clafs anstelle / und bey seinen Eids Pflichten dergestalt auffrichtig und treulich / wie es einem gottsfürchtigen / redlichen und gewissenhaften auch verständigen und weisen visitatori wol anstehet und gebühret / halte / daß er zusorderst dem Erbhirten Jesu Christo / und demnechst der Landes-Herrschaft / und in dero hohen Namen bey dem Consistorio Generali davon richtige relation fein ordentlich / deutlich und mit Bestand in Schrifften abstaten könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendentes bey ihren anbefohlenen visitationibus mit desto mehrerer authorität / Glaubwürdigkeit und Bestand verfahren mögen / sollen ihnen einem jeden ins besonder unter des Regierenden Herrn Hand und des Consistorii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben un̄ ertheilet werden / dieselben / wo nöthig / bey ihren visitationen vorzulegen und verlesen zu lassen / welche credentiales dann so lang sie das Superintendenten Ampt verwalten / dauern und bey Kräfften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendentes zu desto richtigern Berrichtungen der visitationen Macht haben / den visitations-Tag vorher zeitig gnug an die Prediger in den Städten so wol als auff dem Lande außzuschreiben /

ben/und sie jedesmahl dabey zu erinnern/dasß des Son-  
tags vorher der Gemeine die visitation und was sonst  
das Außschreiben erfordert / von dem Predigt- Stul  
angekündigt werde/ damit nicht allein die Kirchen-und  
Armen-Dechen sich mit ihren Rechnungen gefasst ma-  
chen / sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bey  
der Hand sich halten/ und die ganze Gemeine ermah-  
net werde / auff bestimmte Zeit bey dem öffentlichen  
Gottesdienst unaußbleiblich sich einzufinden/insonder-  
heit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzu-  
bringen.

7. Die Außschreiben aber sollen von den Superin-  
tendenten denen Beamten zugestellet/ und dieselbe da-  
bey zugleich von vorhabender visitation verständiget  
werden/ und wann in loco, da der Superintendentens woh-  
net / kein Beamter wäre / sol der Baur-Richter schül-  
dig seyn/ das Außschreiben nach dem Beamten / dem  
solches zu befördern oblieget / zu schaffen/ welcher dann  
dasselbe ungesäumt an seinen gehörigen Ort fortschi-  
cken/ und recepisse an den Superintendenten zurück brin-  
gen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen / dasß  
die Fuhr den Superintendenten abzuholen/richtig bestel-  
let werde/ und auff die Stunde / welche im Außschrei-  
ben berahmt ist/ sich einfinde/ und gleichwie solche Fuhr  
von denen Kirchspiels-Leuten jedes Orts sol gethan  
wer=

werden/also werden die/so dißfalls unwillig oder säumhafft sich erzeigen / bey dem Gohgerichte zu gehöriger Straffe billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger auch Presbyteri, in gleichen Kirchen- und Armen-Dechen sich willig erweisen/ alles/ was nöthig ist/ zu verfügen/ damit bey Anfunfft des Superintendentis alles parat und kein Auffenthalt sey die visitation einiger massen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort/da der Pfarz-Herr wohnt/ besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine visitation an einen Ort gezogen/ auch keine Kirchen- und Armen-Rechnungen vom Superintendente in seinem Pfarz-Hause oder anderstwo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und auffgenommen werden.

12. Auch sol der actus visitationis, ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armen-Rechnungen angehet / welche in dem Pfarz-Hause geschehen kan / in der Kirche verrichtet werden / es wäre dann / daß bey falter Zeit oder anderer Ungelegenheit man genöthiget würde/in dem Pfarzhaufe oder in den Städten auf dem Rathhaufe dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol / so viel möglich/ die ganze Gemeine in völliger Versammlung zu dem Gottesdienst sich einstellen/ insonderheit Haus-Väter  
und

und Haus-Mütter ihre Kinder und Gesinde mit her-  
bey führen/ und niemand ohne besondere gewissenhaff-  
te Ursach abbleiben / massen die absentes angemerket  
werden sollen / sie nach Befindung gehörigen Orts zu  
ihrer Bestrafung anzuzeigen.

13. Dem Superintendenti sollen in actu visitationis  
beywohnen/ nechst Pastore loci in Flecken und Dörffern  
zwarh der Amptmann/ auch Vogt jedes Orts/ in den  
Städten aber Burgermeister oder wer vom Rath da-  
zu deputirt wird; Neben denselben auch die presbyteri  
der Gemeine/ imgleichen Kirchen- und Armen-Dechen/  
und wo noch sonst ein und ander ehrbahrer / gotts-  
fürchtiger/ und in Kirchen-Sachen verständiger Mann  
in der Gemeine sich finden würde.

14. Der Anfang der visitation sol gemacht wer-  
den mit der Predigt/ so vom Pastore loci zu gewöhnli-  
cher Stund zu halten/ über einen gewissen und solchen  
Text der bey habender visitation zur Erbauung der Ge-  
meine sich wol füge/ und ihm vom Supetintendente vier-  
zehen Tage vorhin vorgeschrieben und notificirt wor-  
den sey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet / sol  
Superintendens, so viel die Zeit kan zulassen/ nicht allein  
mit dem Pastore der Predigt/ Gebets und Gesangs hal-  
ben reden / wie alles bey dieser Gelegenheit best einzu-  
richten/ sondern auch bey dem Pastore so wol als Pres-

byteris und Decanis des Zustands der Gemeine sich erkündigen/ was etwa dero Nothdurfft erheische / in der Ansprache/ welche hernach der Superintendentens an die sämptliche Gemeine thut/ anzuregen / zu erinnern / zu vermahnen oder zu bestraffen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebet verrichtet/ sol der Prediger die Jugend heissen herfür treten / und zum examine Catechismi sich stellen/ die ganze Gemeine aber vermahnen/ noch eine Weile zusammen zu bleiben stille zu seyn und anzuhören wie ihre Kinder bestehen/ oder nicht/ und steht dem Superintendenti frey / daß er entweder selbst die Jugend explorire, oder dem Pastori allein es überlasse/ und wie oder was er examiniren sol/ zu verstehen gebe. Wird aber vor unnöthig geachtet/ daß bey diesem examine die Kinder auff alle und jede Fragen des Catechismi antworten / sondern gnug / daß man bald diese/ bald jene Frage vorstelle / und die Kinder darüber vernehme / ob sie auch einigen Verstand derselben haben / und einiger massen wissen / wie sie die Christliche Lehre zu einem gottsfürchtigen Leben und wolgegründetem Trost ihnen zu Nutz machen sollen; Ebenfalls sol die Jugend auch befragt werden / ob sie ihre Morgen- und Abend- Tisch- und andere Gebeter/ auch einige Psalmen Davids gelernet / und sie also auch hierüber abgehöret werden.

17. Damit diß examen Catecheticum desto ordent-

dentlicher geschehe/ sollen die Kinder in drey classen eingetheilet/ und jede classis zusammen besonder gestellet werden/ als erstlich die noch nicht mehr wissen/ dann etwa die fünff Hauptstücke Christlicher Religion/ darnach die den Catechismum entweder ganz oder einstückwegs gelernet/ jedoch noch nicht bey dem heiligen Abendmahl gewesen/ und dann die bereits zum Abendmahl gehen/ und etwa zeithero letztgehaltener Visitation zu demselben zugelassen worden/ wo sie noch unverheyraethet seynd/ dann auch solche des examinis keineswegs sich entziehen / sondern deme sich zu untergeben willig seyn sollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendentens an die Gemeine eine kurze bewegliche Ansprache/ in deren er anzeigt/ warum und zu was Ende diese Visitation angestellt un gehalten werde/ demnach nach Befindung des Zustandes der Gemeine / das gute/ so in derselben seyn mag/ rühmt / die Mängel aber und Fehler bestrafft / mit angehengter Vermahnung/ Gottes grosse Gnade hinsiro wol und recht danckbarlich zu erkennen/ dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ und nicht zu verursachen / daß Gott sein H. Wort / den reinen Gottesdienst / treue und fromme Prediger/ gottselige Obrigkeiten/ Frieden und Segen wegnehme und entwende/ sondern erhalte / mit seinem Wort und Geist beständig unter seiner Gemeine woh-

ne und dieselbe ihm zu einem Volck bereite/ welches willig sey ihm zu dienen und eiferig zu guten Wercken zu seinem Preis/welche seine Rede er beschliesst mit andächtigen Gebet und Dancksagung zu Gott.

19. Hiernächst Superintendentens die Gemeine noch erinnert/ daferne jemand wäre / so in Kirchen-Sachen Streit/ Klage oder einiges Anliegen hätte/ er Nachmittags sich anmelden / und sein Beschwer anzeigen/ auch darüber Bescheids gewärtigen sol; Worauff auß einem Psalmen ein Vers oder zwey gesungen/und dan die Gemeine vom Superintendente im Segen und Frieden des HERN erlassen wird.

20. Wo diß alles vorgegangen/ gehet der Superintendentens mit denen / so dem actui visitationis beywohnen/ an den Ort/ da der actus visitationis wird verrichtet/ da der Superintendentens die Handlung fortsetzet/ mit nochmaligem herzlichem Gebet zu Gott/ umb seinen gnadenreichen Beystand/ auch Erinnerung an die Anwesenden/ daß man hier im Rahmen und für dem Angesicht Gottes zusammen trete/ sich zu bereden und zu handeln von Sachen/ die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen/ derowegen ein jeder sein Ampt und Gewissen wol betrachten/ und mit Hinzusetzung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen seyn lassen besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten/ daß  
diß

diß heilige und heilsame Werk der visitation heilig- und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das examen der Prediger und sämtlicher Kirchen-Bedienten vorgenommen/ und in folgender Ordnung abgehalten.

## I.

Zuforderst nimmt der Superintendentens jeden Pastorem allein vor (da die andern indessen abtreten/ doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation; und erinnert ihn freundlich dessen / so zu verbessern nöthig seyn mag; Hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke / auff welche er auffrichtig und treulich bey der Pflicht/ damit er Gott/seiner Kirche und der Landes-Herrschaft in seinem Ampt verbunden/ als für Gottes Angesicht antworten sol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes / wie das selbe in heiliger canonischer Schrift altes und neues Testaments verfasset / und auß demselben die Grundstücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlichkeit und Einhelligkeit mit der Bekantniß der Evangelischen Reformirten Kirchen vortrage und erkläre/ und dergestalt predige / daß alles zur Krafft eines gottseligen Wesens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehr-punct der Evangelisch-Reformirten Lehre einigen scrupulum oder beson-

dere opiniones habe/ die communi sententia Reformato-  
rum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen  
treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordne-  
ten Predigten und Betstunden/ Übung der Catechisa-  
tion, richtiger Bedienung der H. Sacramenten/ fleissi-  
ger Besuchung der Krancken und Sterbenden und  
sämpftlichen Glieder der Gemeine/ so wol deren / die im  
Wolstand als die im Elend und Betrübniß seynd/ ohne  
Versäumen wol beachte?

4. Ob er auch hierumb von Herzen sich bekümme-  
re/ daß/ da er andern predigt/ er selbst nicht verwerflich  
seyn möge?

5. Ob er etwas habe/ das in dem schweren Dienst/  
dero ihm befohlenen Seelen-Wacht ihn besonders äng-  
stige/ oder in seinem Gewissen drücke?

6. Ob er nicht allein selbst/ sondern zugleich mit sei-  
ner Frau und Kindern und Haußgesind einen solchen  
unsträflichen exemplarisch gottseligen Wandel führe/  
als einem rechtschaffenen Diener Christi wol geziemet?

7. Ob er auff seine Predigten gnugsam meditare,  
und was für textus er Zeit lezt = gehaltenen visitation in  
seinen Sonn- und Wercktägigen Predigten tractirt ha-  
be?

8. Ob er die dispositiones der geschriebene conce-  
pten seiner Predigten zur Hand habe / welche er dem

Su-

Superintendenten, wo derselbe es nöthig urtheilt / vorzeigen sol?

9. Was sonst außershalb den Predigten er vornehme / sein studium theologicum fortzusetzen / und was für Bücher und gute authores er habe / die er lese und deren sich bediene?

10. Was für Vorsichtigkeit er gebrauche in Zulassung der Communicanten zum H. Abendmahl?

11. Wie es in seiner Gemeine gestellt / ob er auch Früchte seiner Arbeit spüre / und was für besondern Widerstand er habe / der am Bau der Gemeine ihn hindere?

12. Ob auch unter seinen Zuhörern sich finden lassen / die von Gottes Wort / den H. Sacramenten und Predigamt übel halten / verächtlich reden / oder solche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleiß oder Unfleiß seine Zuhörer ins gemein und dieser oder jener ins besonder / zur Kirchenkomme und des H. Abendmahls sich gebrauche / und ob sich solche finden / die seine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht besuchen?

14. Ob sich auch finden / die falscher Lehre halben verdächtig oder derselben anhängig seynd / und nachlauffen / welche sollen benennet / vorgesordert / besprochen und eines bessern unterrichtet werden / der Gemeine kein Aergerniß noch Ursach der Spaltung zu geben?

15. Ob

15. Ob das Presbyterium fleissig/ und wie oft und auff was weise gehalten/ und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Casus vorkommen/ in welchen Pastor & Presbyteri nicht allerdings sich finden können/ und derowegen consultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienst seyn/ und dessen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen-und Armen-Dechen/ imgleichen Schulmeistere und Küstere ihrem Ampt genug thun/ und mit ihren Haushaltungen eines unanständlichen Gottesfürchtigen Wandels sich halten?

19. Ob zwischen sämtlichen Kirchen-Dienern/ Predigern/ Presbyteris, Kirchen-und Armen-Dechen/ Schulmeistern / Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas ungerades sich befindet / sol Superintendens besten Fleisses in aller Sanftmuth und ohne Partheyligkeit sich bemühen/ solches hinzulegen/ und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wol gestellt und gebühlich gehalten/ dieselbe von ihm fleissig visitirt, und was allda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastori nicht weniger dann Schulmeistern und Küster ihre Besoldung gebühlich entrich-

vichtet/ und die gebräuchliche Dienste und Schuldig-  
keiten abgestattet werden oder nicht/ und wo solches er-  
fige?

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürfti-  
ger reparation, und Erhaltung des Kirchen-Gebäues/  
Pfarr-Schul- und Küster-Hauses / und wo Gebrech  
ist/ woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey/ der etwas von den Kirchen-  
Gütern/ Acker/ Wiesen/ Gartenzinsen/ und was des-  
sen ist/ der Kirche zugehörig/ habe entzogen oder suche  
zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles/ was bey voriger visitation verord-  
net und befohlen ist/ werckstellig gemacht/ un̄ wo nicht/  
was es sey und woran es mangle?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus clasficalis  
gehalten/ etwas in der Gemeine oder sonst dem Pa-  
stori vorgefallen/ das anzumelden und darüber bey dem  
Superintendente Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarr Pfarr-  
kinder habe/ die wegen Ehebruchs/ Unzucht/ Buchers  
und anderen ärgerlichen und verdächtigen Lebens be-  
rühctiget?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der  
Zauberey/ Wahrsagens/ Wickens/ Segensprechens  
und dergleichen Lastern halben berühctiget?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern we-

h

gen

gen Fluchens und Schwersens und Gotteslästerens berüchtiget?

29. Ob auch jemand unter seinen Pfarz-kindern/ der muthwillig und ungehorsam gegen den Prediger und Kirchendiener sich erzeige / ihnen dräue und sonst ungebührlich gegen ihnen sich verhalte?

30. Ob auch unter seinen Pfarzkindern Ehe-Leute seynd / die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben / oder von einander gelauffen seynd?

31. Ob auch unter seinen Pfarz-kindern andere seynd / die ihren Eltern beschwerlich seynd / dieselbe ungebührlich halten / oder auch schlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte / Bögte und Diener selbst die Predigt hören / des H Erren Nachtmahl gebrauchen / und sonst sich verhalten als Christen geziemet?

## II.

Demnechst sollen auff dem Lande / die der visitation benwohnende Beamte / in den Städten aber Bürgermeistere und andere auß dem Rath hierzu deputirte, absonderlich in absents Pastoris und der andern befragt und erinnert werden bey ihrem Eid und Pflichten / damit sie Gott / seiner Kirche / und der hohen Landes Obrigkeit / auch respectivè denen Erb-Herrn verhaftet seynd / dem Superintendenti auffrichtig und ohne alle affecten auff folgende Fragstücke zu antworten / gleichwol

wol daß hiebey eine reflexion genommen werde / ob die Beamte / oder deputati Magistratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob sie mit dem Prediger in guter Einigkeit / Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwischen ihnen und ihm seyn mögte / woher solches komme? Welches Superintendens in aller Güte bester massen sol suchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger seines Ampts in allen Stücken als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt und Betstunden / auch Leichpredigten / imgleichen Catechisation, Außspendung der Heil. Sacramenten / Besuchung der Krancken und Sterbenden / auch gesunden Glieder der Gemeine / und was mehr ist / fleißig warte / und sonst den ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte / wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen?

3. Ob er auch dem heiligen Wort Gottes und dero darauff gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäß predige / und seine Predigten anlege / die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen / das Böse aber / und was Sünde und Laster seynd / zwar mit allem Ernst und Eifer / jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche affecten, auch ohne jemand's Person unschuldiger weise zu schelten oder zu beschimpffen / straffe / und nichts anders suche /

H h ij

dann

dann die Gewissen der Menschen zu überzeugen / daß sie von allem Bösen ab- und zu allem Guten angeführet und erwecket werden mögen?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen/wann/wie oft/ und warum/ und was es für Leute seynd in Lehre und Leben/ die er auff die Cangel kommen läßt?

5. Was für einen Wandel der Prediger vor seine Person führe/ ob er auch zum Trunck und Zwist geneiget/ und wie er bey Gesellschaften und Gastmahlen mit Reden und Wercken sich erzeige / und was sonst an ihm zu tadeln und verbessern seyn möge oder nicht?

6. Wie er seine Haushaltung regiere/ und ob auch er und seine Ehe- Frau ihre Kinder in der Furcht des HERN erziehen/ und wie dieselbe sampt dem Gesinde sich verhalten? Ob sie auch zusamen eines ehrbahren/ stillen/gottesfürchtigen Wandels und unbesprochenen Leumuths? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zanc leben/ und woher solches rühre? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten/ Mahren-trägere/ Kopler und dergleichen gerne umb sich haben und anhalten?

7. Ob auch Prediger und sämptliche Kirchen- Bedienten/ als Presbyteri, Dechen/ Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusamen leben?

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst

Dienst qualificirte Männer seynd / und ob das verordnete presbyterium gebührlich gehalten/ und demselben von denen Beamten Hülff-hand geboten werde?

9. Ob auch sämptliche Kirchbediente / Presbyteri, Dechen/Schulmeister/Küster/zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen/ohne alle Verächtigung böser Thaten/Ehebruchs / Unzucht / wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wol wahrnehmen/ und die ihrigen zu aller Zucht/Erbahrheit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger/ Schulmeister oder Küster des Notariat-Ampts/ Supplic-stellens und sonst der Schreiberen in weltlichen Händeln / Contracten, Testamenten und dergleichen / so an ihrem Dienst ihnen hinderlich/ sich anmassen/ oder sonst mit losen practicken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben/in Krügen liegen/ und die Leute aneinander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchbedienten mit Segensprechen/Nachweisen/Christallensehen/Wahrsagen und dergleichen abergläubischen Dingen umbgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereien?

13. Ob auch die Kirchen-und Armen-Dechen bey

H b iij

ihz

ihnen/ den Beamten/ gebührlich anhalten umb Ampts  
Hülffe wider unwillige debitores, und was für Hülffe  
sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchen-Gebäude/ Pfarr- Schul-  
und Küster- Häuser in nöthigem Bau erhalten wer-  
den?

15. Ob auch die Kirchen- und Armen- Güter und  
Gefälle von den Dechen/ welchen sie anvertrauet/ wol  
un treulich administriret und keineswegs verwahrloset/  
vertauschet noch entwendet oder sonsten verschlimmert  
sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger / imgleichen  
Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder  
bezahlen wolle/ was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten  
werde?

18. Ob sie sonst in Kirchensachen etwas zum Be-  
sten der Gemeine zu erinnern hätten?

### III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders  
gefordert / und imgleichen als bey dem Eid und der  
Pflicht/ mit deren sie an die Gemeine verbunden / ver-  
mahnet auff folgende puncten zu antworten.

I. Ob ihr Pastor im predigen/ catechisiren/ bedienen  
der heiligen Sacramenten/ besuchen der Krancken und  
Sterbenden/ und allem andern/ das seines Ampts ist/  
sich

sich fleißig und treu erzeige/oder ob er dessen etwas ver-  
säume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottse-  
ligen unsträflichen Wandels sich halte / oder ob er mit  
einigen bekanten Lastern als Zwistfucht/Trunckenheit/  
Geiß 1c. behafftet sey/ in Krüge gehe/ oder mit fremb-  
den Händeln sich bemühe?

4. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner  
Glaubensbekänntniß/ der Christlich-Reformirten Kir-  
chen gemäß predige? Und ob sie selbst auch das Wort  
Gottes fleißig lesen/ anhören und betrachten/damit sie  
geübte Sinne in denselben bekommen?

5. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe/ un-  
wie er dieselbe/ so viel ihnen bewust/ in der Furcht Got-  
tes und aller Stillheit führe? Ob er mit seiner Haus-  
frau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in  
aller Zucht ohne Eitelkeit und Welt-Pracht wol erzie-  
he? wie er sein Haus- Gesinde halte und regiere? ob er  
auch und seine Hausgenossen mit ihren Nachbarn un-  
allen/ die in der Gemeine seynd/friedlich und dergestalt  
im allem sich betragen / daß seine Haushaltung nie-  
mand ärgerlich / sondern der ganzen Gemeine zum  
Exempel guter Nachfolge seyn könne?

6. Ob er auch ins besonder mit ihnen Presbyteris,  
auch denen Beamten und sämtlichen Kirchbedienten  
in gutem Verstand und Frieden lebe/und wo nicht/wo-  
her

her solches komme? welches in aller Güte zu vergleichen Superintendens bestermassen sich bemühen sol.

7. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und vom Pastore zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde/ oder ob dißfalls einiger Mangel so zu verbessern?

8. Wieviel Personen im presbyterio, und wie solche erwehlet und bestätigt werden? und ob sie auch ihres Ampts treulich warten/ und dem presbyterio fleißig beywohnen?

9. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu scharff oder zu gelinde verfare/ einige parthenliche affecten blicken lasse in Sachen/ die vorkommen / und ob er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit/ nach den meisten Stimmen der Eltesten verhandele oder nicht?

10. Ob auch unter den sämtlichen presbyteris gute Eintracht sey?

11. Ob sie auch die presbyterial - Censur unter sich selbst über einen so wol als den andern / den Pastorem nicht außgenommen/ ergehen lassen?

12. Ob auch alle und jede ohn Ansehen der Person so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln / zu forderst durch Pastorem oder einen und andern der Eltesten nach Gelegenheit der Sache vermahnet / und demnechst/wo nöthig/vors presbyterium citiret, ihr unchristliches

liches Leben ihnen fürgehalten/ und sie gehöriger maß-  
sen zur Besserung angewiesen/ sonst aber der Ord-  
nung nach/ mit ihnen verfahren werde?

13. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widersetze/  
schimpflich oder verächtlich davon rede/ und dessen  
Christliche Aufficht verwerffe? welche zu benennen/  
vom Superintendente aber mit ihnen zu reden/ und wo  
nöthig/ dem Consistorio anzuzeigen?

14. Ob die Beamte/ imgleichen Bürgermeister unñ  
Rath in den Städten dem presbyterio auff Begehren  
die Hülf-Hand bieten/ und über diese Kirchen-Ord-  
nung mit Ernst halten/ oder selbst dero selben sich wi-  
dersetzen?

15. Ob auch/ was im presbyterio vorgehet/ richtig  
und treulich protocolliret und jedesmahl wieder vorge-  
lesen werde?

16. Wie sich die Beamte und andere weltliche Be-  
diente in ihrem Christenthum verhalten/ ob sie fleißig  
dem Gottesdienst beywohnen/ zum Tisch des HERN  
kommen/ und sonst den Unterthanen in der Gottselig-  
keit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

17. Ob auch Kirchen- unñ Armen-Dechen ihr Ampt  
treulich verrichten/ dero Mittele wol administriren und  
die Armen nach Vermögen versorgen?

18. Ob auch die Schulen wol gestellt/ fleißig ge-  
halten/ und die Kinder der Armen so wol als die an-

deren zu allem guten unterwiesen und angeführet werden?

19. Ob auch Pastor die Schulen fleißig besuche/ und darinnen gute Anstalt die Jugend nützlich zu unterweisen/ besonders in dem Catechismo und beten wol anzuführen/ verfüge?

20. Wie viel Schulgeld die Schulmeister von den Kindern fordern und nehmen/ und ob sie die unvermögenden gratis unterweisen oder nicht?

21. Ob auch Leute in der Gemeine seynd/ die ihre Kinder nicht zur Schule schicken/ und warumb? welche sollen angezeigt/ und vom Superintendente vermahnet werden.

22. Ob auch der Küster seines Ampts fleißig war/ te und alles wol in Acht nehme/ so ihm befohlen?

23. Ob auch Schulmeister oder Küster/ nach jedes Orts Gelegenheit den Gesang bey dem Gottesdienst gebührlich führen/ und ob das gemeine Volck auch fleißig mit singe?

24. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastori gebührlichen respect und Gehorsam leisten?

25. Wie es in der ganzen Gemeine sey gestellt/ ob in derselben als in dem Hause des lebendigen Gottes/ alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derselben zu- oder abnehme/ und dem Evangelio Christi würdiglich gewandelt werde oder nicht?

26. Ob

26. Ob in der Gemeine Leute/ die mit offenbahren Lastern behaftet/ und nicht vord presbyterium gefordert/ noch sonst zur Straffe gezogen werden?

27. Ob auch Eheleute vorhanden/ die uneinig oder in andern Wegen ärgerlich leben?

28. Ob Kinder seynd/ die den Eltern ungehorsam/ sie verunehren / beleidigen und ihnen nothdürfftigen Unterhalt versagen?

29. Ob Verlobte seynd / welche Widerwillen gegen einander tragen/ un̄ etwa die Copulation allzu lang aufstellen?

30. Ob auch einige allzu bald nach dem Tode ihres Ehegatten sich anderwärts anhangen?

31. Ob in der Gemeine sich Leute auffhalten / die müßig gehen / sich gerne in frembde Handel mischen/ Leute zusammen hangen/ beliegen / betriegen / Kinder und Gesind verführen / und dergleichen Unheil stiften?

32. Ob Leute in der Gemeine / die bey Tauff- und Hochzeitmahlen oder andern Gastereyen unsere Verordnung und die Maas überschreiten / oder sonst durch schwelgen/ spielen / faullenzen und unnöthigen Sachen nachgehen/ sich und die ihrigen an den Bettelstab bringen?

33. Ob in der Gemeine Leute sich finden lassen/ die der Reformirten Religion nicht allein zuwider / sondern andere davon suchen abzuziehen/ oder solche anzuneh-

nehmen verhindern/besondere conventicula halten/und einen eigenen Gottesdienst unter sich anrichten?

34. Ob die Kinder / ehe sie zum Heil. Abendmahl kommen/confession für der Gemeine thun und confirmet werden?

35. Ob sich frembde Prediger einschleichen/welche in den Häusern die Tauffe bedienen / oder den Leuten das Heil. Abendmahl reichen / und sonst in ein frembd Ampt greiffen?

36. Was sie in der Gemeine für Hebe-Ämnen haben/ wie sie leben/ ob sie keusch und mässig und ein gutes Gerücht haben/ und ihres Ampts verständig/ und dazu beendigt seynd oder nicht? Auch ob dieselbe oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zu tauffen?

37. Ob sie sonst etwas zu erinnern hätten/das zum Bau und Auffnehmen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

#### IV.

Nach Erlassung der Eltesten und Vermahnung an sie ferner acht zu haben/ auff sich selbst und die Gemeine/nimmt Superintendens die Kirchen-und Armen-Dechen absonderlich vor / und vermahnet sie bey ebenmäßiger Pflicht/ wie oben die Presbyteros, folgende Articul auffrichtig und treulich respectivè zu beantworten.

I. Ob

1. Ob sie zu solchem ihrem Ampt rechtmässig erwehlet/ gebührlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann/ auch von wem solches geschehen?

2. Ob sie auch ein richtiges Register haben aller Kirchen- und Armen-Güter/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ gleich wie diese Kirchen-Ordnung solches befehlet?

3. Ob auch der Pastor/ oder die Dechen/ oder Küster/ oder Schulmeister/ oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben/ und weniger davon entrichte/ als man sonst haben könnte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas sey vertauscht/ verkauft/ verändert/ oder sonst alieniret, wodurch dieselbe wären geschmälert und vergeringert worden?

5. Ob jemand sey/ der von solchen Gütern wolherbrachte præstanda disputire oder disputiren wolle/ oder denselben neue onera und servituten auffzudringen sich unterstehe? wer dieselbe Leute seynd/ ob die Sache schon vor Gerichte hange/ und an welchem/ auch wie weit sie verhandelt/ was Gegentheil intentire und præ-tendire, und was dagegen die Kirche vor jura und documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können/ daß der Pastor oder dessen Meyere/ wie auch alle diejenige/

so einige Kirchen-oder Armen-Güter unterhaben / dieselbe treulich in wesentlichem Bau und bey ihren wolhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten unverrückt erhalten / nichts davon verkommen noch schmälern lassen / sondern rein halten und nach Vermögen bessern / und davon gebühlich und richtig die præstanda præstiren ?

7. Ob sie auch die Kirchen-und Armen-Gebäu in gebühlichem Tack und Tack erhalten / und ob auch die / so in denselben wohnen / sie verwüsten und verfallen lassen ?

8. Ob sie auch das abgelauffene Jahr zu ihrer völligen Einnahme gelangen können / oder welche Leute säumhafft gewesen ?

9. Ob sie auch umb Ampts-Hülffe angesucht / und solche erhalten oder nicht ?

10. Ob auch von jemand auff sie gedrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurfft erfordert / und die Mittel der Kirche zulassen ?

11. Besonders seynd die Armen-Dechen zu fragen / wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird / auf was weise und von wem die Annehmung und wieder Abschaffung solcher Armen geschehe ?

12. Ob auch einige sind / so durch Gunst oder Geschencke sich eindringen / und Almosen nehmen / da sie sonst sich wol nehren könten ?

13. Ob

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun/ auff daß sie dessen an den præbenden wiederumb genieffen mögen?

14. Ob auch mit Auftheilung der Almosen werde Unterscheid gehalten/ und wie und warumb?

15. Ob auch diejenige/ welche an Nahrung Mangel leiden/ solches aber zu offenbahren und Almosen zu begehren oder zu nehmen sich schämen/ dabey aber ehrliche und fromme Leute seynd/ von den Armen-Gefällen in geheim bedacht/ und so viel möglich subleviret werden?

16. Ob auch Leute in die Armen-Häuser auffgenommen werden/ oder doch der præbenden genieffen/ welche zuvor das ihrige verschwendet/ oder in offenbahren Lastern/ Hurerey/Ehebruch/Diebstal gelebet/ oder Meynend/ Gotteslästern/ Verunehrung der Eltern oder Obern/ oder Todschlag/ oder dergleichen ihnen selbst einen Schandflecken anhengt/ denn solche von den Armen-Mitteln keinen Unterhalt haben sollen/ es wäre dann/ daß sie gnugsame Früchte ihrer Buße und Besserung an den Tag geben/ und die Noth da wäre/ daß sie der Almosen nicht entrathen könnten?

17. Ob auch in der Kirche vor die Armen zu gewöhnlichen Zeiten gesamlet werde/ und wie viel es jedesmahl ungefehr trage?

18. Wer die Schlüssel zu der Armen-Kisten habe/  
wann

wann und wie solche geöffnet / das Geld gehoben / gezehlet und außgespendet werde?

19. Ob auch einige Wohlhabende in der Gemeine seynd / welche nimmer oder selten vor die Armen etwas beysteuren / und wer sie seynd?

20. Ob auch die Hospital- und Kranken-Häuser vom Pastore und Decanis zuweilen besucht / und zugesehen werde / wie sich die darinnen befindliche Armen unter sich begeben? ob sie auch kündig der fünf Hauptstücken Christlicher Religion / und einen Grund der Seligkeit haben / ob sie auch fleißig beten / den Gottesdienst embsig besuchen / und ein stilles gottesfürchtiges Leben führen?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerüchte haben / ihren præpositis gebührlichen Gehorsam erweisen / oder denselben trotzig und stolz begegnen / und von ihnen übel reden?

22. So jemand der Armen Todts verfähret / auff was weise er zur Erden bestattet werde?

23. Wo sie etwas an Gutern oder mobilien verlassen / wer solches bekomme?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde auff die Bettler / so wol könten / aber nicht wollen arbeiten / sondern seynd vaganten und Landstreicher / betrügliche Krüppel / angemassete Gebrechliche / bettelten auff falsche Brand-Briefe ꝛc. denn solchen nichts / sondern

dem kündigen Armen und Nothdürfftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen- und Armen-Dechen bey ihrem Christlichen Gewissen sagen können / daß die Pluffkünffte der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wol angelegt / und darüber von ihnen auffrichtige Rechnung geliefert werde.

26. Ob sie sonst etwas zum besten der Kirchen oder Armen wüßten oder anzuzeigen hätten.

## V.

Fünffstens sollen auch die Schul-bedienten vor dem Superintendente erscheinen / und bey ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuforderst Scholæ Rector, wie lang er nunmehr seinen Rectorat bedient habe?

2. Was für Collegener habe / und wie sich dieselben in ihrer function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottsfürchtige Männer seynd / und zu ihrem Dienst gnugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mässig un̄ nüchtern leben / oder dem Truncf ergeben seynd / und ihre salaria unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

Rf

7. Ob

7. Ob sie ihr Weib / Kinder und Gesind in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?

8. Ob sie ihre horas fleissig in acht nehmen/oder dieselben versäumen/und in der information fahrlässig und träg seynd?

9. Ob sie auch gute Schul-disciplin üben / nicht zu scharff noch zu gelinde?

10. Ob sie auch neben der Schul-Arbeit fleissig studiren/ und die/ so ad ministerium aspiriren sich zuweilen im predigen üben?

11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen instituenti Methodum und verordnete lectiones in acht nehme/ oder daran etwas ändere?

12. Ob sie auch sämtlich ihre Clasicos zur Kirchen und wiederumb heraus zur Schul/ imgleichen bey den Reichbegängnissen führen/ und in guter Ordnung halten?

13. Ob sie auch ihre Salaria richtig bekommen / und sich damit ehrlich außbringen können?

14. Darnach nimmt visitator die übrigen Schul-Collegen vor/und repitiret an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen / mutatis mutandis, und fraget darauff sie ferner allzusammen:

14. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben / und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte?

15. Ob

15. Ob auch die Inspectores ihrer Schul jede Claffen zuweilen visitiren / die tentamina und examina gebührlich halten / der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.

16. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgestattet werde / da die morosi, über welche geklagt wird / vorzufordern / und zu ihrer Schuldigkeit anzutweisen?

17. Ob auch arme Kinder unter ihrer information seynd / welche gratis unterwiesen werden / wer die seynd / und wie sie sich anlassen / und was für ingenia bey ihnen gespürt werden?

18. Ob sie auch discipulos haben / die sich der disciplin nicht unterwerffen wollen / sondern den Præceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

19. Ob sie wissen / daß Eltern seynd / die wol könten aber nicht wollen ihre Kinder zur Schule halten / und wie dieselbe heissen?

20. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärtlen / halbstarrigen wider die Præceptores, von der Schul sie abziehen / oder auß Unwillen wider die Præceptores ganz davon abhalten / und ins Wilde wachsen lassen?

21. Ob auch ein anderer / dann der Heidelbergische Catechismus / so wol in den Neben- als Haupt-Schulendociret werde?

22. Ob in den Neben-Schulen die Schulmeistere und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gotts-

fürchtige Leute und eines guten Gemuths / auch solcher Geschicklichkeit seynd / daß sie die Kinder gnugsam und nützlich lehren und wol anführen können?

23. Ob auch die Jugend nicht allein im lesen und schreiben sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkänntniß und Furcht Gottes im beten / singen / Christlichen Tugenden und Sitten wol angewiesen werde?

24. Ob sich auch die Schulknaben / wann sie in der Kirchen und Schulen auß- und ein- und sonst über die Strassen gehen / fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

25. Ob auch die Schüler lateinische und teutsche unter einander sich friedlich vertragen / und keine böse Händel anfangen?

26. Ob die Præceptores etwa ihre Schüler zu ihrem privat-Dienst und häußlicher Arbeit mißbrauchen?

27. Obs auch Klipp- und Winckelschulen gebe / dadurch die ordinar-Schulen verhindert und verderbet werden?

## VI.

Ferner sol Superintendentens auch den Küster bey seinen Pflichten vornehmen und fragen:

1. Ob die Kirche / das Küsterhaus / Glocken / Orgel / Uhrwerck / Kirchhoff und dessen Mauren / Klappen / Thor / Todten-gräber und was dessen ist / gebührlich von ihm beachtet / und alles unbeschädigt gehalten werde?

2. Ob

2. Ob er auch in seinem Ampt dem Pastori gebührenden respect und Gehorsam erweise / und nicht ihm allein / sondern der ganzen Kirchen und Gemeine dergestalt auffwarte / daß niemand Zug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des H. Abendmahls gehalten werde? ob man solches gekauft / auch so bald richtig bezahlt werde oder nicht / was es für Brodt und Wein sey? ob auch Becker und Weinschenck damit einen sonderlichen Vortheil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Auff was weise er die Kirchengewerthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an seinem salario und gebräuchlichen accidentien etwas von jemand abgefürhet oder gar verweigert und abgeschnitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeister / wo neben ihm ein ander ist / in guter Einigkeit lebe / und sie sonderlich bey dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel sein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Pastore, Dechen oder jemand anderst zugemuthet werde / Dinge zu verrichten / welche in sein Ampt nicht gehören / und er dazu von ihnen wolte genöthiget oder gezwungen werden.

8. Ob er auch bey den Begräbnissen nach Gunst oder Ungunst handele / und also mit dem Glockengeläut anderst verfahre / als wie verordnet ist?

VII.

## VII.

Wo Superintendens urtheilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden/ auch andere verständige/ ehrbare/ gottsfürchtige/ glaubwürdige Männer auß der Gemeine/ insonderheit die bey Jahren seynd/ einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen / er dessen Macht hat/ und sie schuldig seyn sollen/ bey ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen / das sie wol wissen die rechte Wahrheit seyn/ zu berichten.

22. Alles nun/ was bey solcher Censur geantwortet wird und vorgehet/ sol der Superintendens fleissig untreulich in sein protocol anschreiben/ und indem er noch zugegen/ die Interressenten pro re nata darüber mit ziehen des Amptmanns/ Senatus in den Städten/ Pastoris und Kirchen-Vorsthete vernehmen/ examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit/ auch dabey/ was nöthig/ erinnern / wahrnehmen und vermahnen/ was er aber nicht heben kan / solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltenener Censur sol Superintendens mit denen/ so der visitation beyzuwohnen verordnet/ die Kirchen- und Armen-Rechnungen abhören/ unnd deswegen die respectivè Dechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gesetzt und in duplo abgeschrieben bey Straffe eines Goldguldens vor die Armen  
fer-

fertig seyn müssen/ dieselbe bey der visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bey den Rechnungen jedesmahl die bey voriger Jahrs-Rechnung auffgesetzte annotata nachgesehen und wol beachtet werden / ob auch solchen folge geleistet werde oder nicht?

25. Bey Abhör der Rechnung sol der Pastor ein exemplar für sich nehmen / das ander der Amptmann / oder wer in Städten Nahmens des Raths dabey ist / da der eine laut liest / der ander aber und der Superintendens, welcher ein exemplar der vorigen Jahrs-Rechnung vor sich hat / aufcultiren / ob sie gleich lauten / oder ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe / welches so bald zu annotiren.

26. In der Einnahme der Rechnung sollen alle Posten / sie haben Nahmen wie sie wollen / specificè vermeldet und alle Jahr alsofort angeführt und dabey gedacht werden / von wannen solche herrühren / wer die debitores seynd / und wovon sie solches entrichten müssen.

27. Kommt nun die Summa der Einnahme größer oder geringer als im vorher gegangenen Jahr / muß zurück gesehen werden / woher solches entstehe / und die befundene Ursach neben gesetzt werden.

28. Was in der Einnahme und Ausgabe ständig ist / wird allezeit voran / die übrige unständige Posten aber hernach gesetzt.

29. Die

29. Die unständige Ausgabe sol insonderheit wol beachtet werden / ob auch einige Posten derselben etwa im vorigem Jahre allbereits gesezet und berechnet / ob auch dasjenige / so verkaufft / in seinem rechten Werth oder zu geringe verkaufft? ob auch die Früchte in ihrem Marckgang und rechtem Werth verkaufft / un in der summa dessen davon herkommenden Geldes recht calculirt? Ob diese und jene Ausgabe nöthig gewesen? Ob die Bedinge mit den Arbeits- Leuten nach der Lands- Herrschafft Policeny- Ordnung / und gemeiner Billigkeit gestellet? Ob auch / was etwa gebauet und gebessert mit gutem Verstand gemacht worden?

30. Auch sollen die Rechnungen eine wie die andere dergestalt eingerichtet und gestellet werden / daß jeder Titul seine summas laterales habe / umb desto leichter sich darin zu finden / gestalt auch in denen exemplaren die latera alle gleich eingeschrieben und keines höher als das andere seyn sol.

31. Wann Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten / sich ein recels befindet / sol der Dechen denselben alsobald liquidiren und beylegen / und diejenigen benahmen / welche und wie viel ein jeder schuldig / die auch erscheinen und befragt werden sollen / warumb sie es nicht richtig gemacht / und wann sie bezahlen wollen? welches alles notiret und nach Beschaffenheit der Sachen den Dechen Obigkeitliche Hand geböten /  
auch

auch von den Beamten geholffen / oder sonsten wegen der Zahlung gewisse Ordnung gemacht werden sol.

32. Wo es sich auch begeben / daß ein debitum sol abgelegt / transferiret und überwiesen werden / solches ohne Vorwissen und Bewilligung der *visitatorum* keinesweges geschehen sol / dieselben aber jederzeit dahin sehen / daß durch solche Veränderungen die Kirchen / Armen und Schulen mit nichten gefährdet noch vernachtheilet / sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher intraden gesetzt un̄ erhalten werden. Wolte aber etwa ein Kirchen - Armen oder Schul - debitor seines Capitals entledigt seyn / muß er vorhin zu rechter Zeit seine Aufkündigung thun / die Vorsteher aber unterdessen daran seyn / daß solches Capital so bald wieder - umb an sichere Leute wol außgethan werde.

33. Auch ist in acht zu nehmen / daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol einig Capital aufzunehmen und solches umb einiger Nothdurfft willen außzugeben und in Abgang zu bringen / es wäre dann / daß unumbgänglich dringende Noth solches erforderte / welches bey der *visitation* dem Superintendenti sol vortragen / und so die Sache besondere Erheblichkeit hat / unserm Consistorio zu dessen deliberation und Schluß vorgebracht werde; Ebenmässig / so ein Stück Geldes von frommen Christen an Kirchen / Schulen oder Armen legiret und verehret ist / und einigerley wei-

se zum Capital gemacht werden könnte/ sol solches nicht versplittert/sondern mit Vorwissen des Superintendenten oder Consistorii außgethan werden; Es wäre dann Sache/ daß der donator ins besonder verordnet hätte/ wohin und wie es solle verwendet werden / welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armen-Rechnungen besagter massen wol examiniret un̄ geschlossen/ sol Superintendens Umfrage thun an die sämpliche Beywohnende/ ob jemand wäre / welcher bey einer oder andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und falls etwan sich fünde / solches überlegt / notiret und darauff die Rechnungen vom Superintendente zusorderst/ demnechst auff dem Lande den Beamten / in den Städten aber denen deputirten des Magistrats, und daß dem Pastore unterschrieben werden / da dann Superintendens ein exemplar mit sich nimmit / das andere aber den Dechen überlassen wird/ umb sich darnach ins künftige zu richten. Gestalt dann auch solche Rechnungen so wol als die documenta, der Kirchen- und Armen-Intraden in einer Kiste verwahrlich hingelegt / in denen Chor-Kammern mit zwey Schlössern verwahret/ und der eine Schlüssel Pastori loci, der andere aber denen Vorstehern gelassen/ auch die copiae documentorum an das Consistorium geschicket werden sollen.

35. Wann diß alles vorgegangen/ mag ein jeder/  
der

der wegen einer Kirchen-Beschwerneß etwas zu klagen hat/ sich bey dem Superintendente anmelden / und das selbe entweder selbst mündlich oder schriftlich vorbringen/ da dann Gegentheil citiret und gehöret / und die Sache nach Billigkeit vom Superintendente mit Zuziehung Pastoris, Amptmanns/ Stadt-Magistrats, auch Kirchen-Dechen / und wo nöthig/ Presbyterorum unterschieden/ oder da sie nicht gehoben werden könnte / ad referendum angenommen / dem Consistorio davon Bericht abgestattet/ die Partheyen dahin verwiesen / in zwischen aber ein jealicher bey seiner possession gelassen und vermahnet werden sol/ in Fried und Einigkeit mit einander zu leben/ oder der Straffe gewärtig zu seyn.

36. Und da gemeiniglich bey den visitationen wegen der Kirchen/ Stüle und Stände die meisten Streitigkeiten vorkommen / wird deswegen nöthig erachtet/ Disfalls gewisse regulas decidendi zu setzen / nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männiglich gehalten seyn sol bey Vermeidung willkürlicher Straffe sich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchen-Stüle und Stände stehen eigenthümlich der Kirchen zu/ und werden von den Kirchhörigen als ein Lehn possidiret und gebraucht.

(2) Daher wann ein Stul oder Stand von neuen gebauet/ oder so er gebauet an jemand verkauft / vertauscht/

tauscht/ versetzt/ verehret oder sonsten verändert werden sol/ muß solches ohne Vortwissen und Willen Pastoris und der Kirchen-Dechen nicht geschehen.

(3) Diejenige Kirchstütle oder Stände/ welche bey gewissen Höfen oder Häusern gehören/ sollen auch dabey gelassen und erhalten werden/ dergestalt/ daß wer solchen Hoff oder Haus an sich hat und besitzt / auch zugleich die Kirchstände dabey behalte. Wäre es aber/ daß der Stüle wegen zwischen deroselben rechtmässigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilliget werden wolte/ sol solches Pastori und Kirchen-Dechen zuvor angekündigt/ und wo es unnachtheilig befunden würde/ in das Stul-Register annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchen-Dechen nicht gestatten/ daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe / als ihm nach Gelegenheit seines Hofes oder Hauses nöthig/ oder es sonsten ihm und seines gleichen tragen kan/ damit nicht etwa die Armen von den Reichen auß der Kirche hinaus gefaußt werden.

(5) Darumb auch/ da jemand in Armuth geräth/ und auß Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versetzen wolte/ solches nicht sol zugelassen/ sondern damit ein solcher/ dessen Armuth kundbahr/ gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge / ihm so viel  
als

als derselbe thun könnte/ auß dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugesteuret und geliehen werden/wann nemlich die reditus es vermögen/sonsten aber bleibt dergleichen die alienatio sub pacto reuultionis bevor.

(6) Wo jemand liederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versehen wolte/solches ihm vom Pastore und Dechen keineswegs gestattet/sondern er hierüber bestrafft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden/welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkaufft / oder sonst an sich gebracht/da sie doch weder eigen Haus oder Hoff besitzen/wann solche mit tode abgehen/oder anderst wohin zu wohnen ziehen / mögen zwar dero nechste Anerben umb solchen erledigten Stul oder Stand bey dem Pastore oder Dechen ansprechen / wo derselbe ihnen entweder vermacht oder sie sonsten das näher Recht dazu haben/dafern sie auch eines solchen Standes benöthiget/sol derselbe ihnen vor andern gegen eine recognition, etwa den halben Theil des precii, welches der Kirche zum besten kömmt/gegönnt und zugeschrieben werden. Wiedrigen falls/und da solcher Anverwandter ohne das seiner Gelegenheit nach Stände gnug hätte/ist der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen/welche damit einen andern zu belehnen/obgesetzten Regulen gemäß/fug und recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwiespalt zu geben

ben wegen der præcedenz oder voranstehens deren / so zu einem Stul berechtiget seynd / sol es damit also gehalten werden / wie ein jeglicher in seinem Stul von Alters her gestanden / sol es dabey verbleiben / wo aber ein solch Herkommen unerweislich / und bald dieser bald jener voran gestanden / sie auch hinfort also stehen sollen / wie sie nach einander kommen / auch einer dem andern gern und ohn alles Gedräng und Bezänck weichen und rücken.

(9) Da auch öfter die Leibzüchtere oder ihre successores in matrimonio umb einen besondern Kirchenstand sich bewerben und solchen an sich bringen / nach Ableben aber dero selben die Meyer solchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen / dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuff anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hoff leichtlich gebracht wurden; Als sol Pastor und Dechen gute acht haben / ob der Leibzüchter in dem bey den Hoff gehörigen Stand gnugsame Gelegenheit zu stehen habe / und wann so er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht / kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebühr verstattet werden / jedoch mit Beding / daß solcher Stand nach seinem Absterben wiederumb ohne alle tergiverfation oder Einspruch an die Kirche verfallen seyn sol.

(10) Überdas sol nicht allein ein jeder seinen Kirchstul zierlich auf seine Kosten in gebührendem esse erhalten /

ten/ sondern auch diejenige / welche von neuem Stüle bauen/ sollen gehalten seyn/ solche zu gebührender und in der Kirche wolanständiger conformität und Ordnung mit den andern Stülen einzurichten.

(H) Da aber eine hauptliche Veränderung oder eine Auffbauung eines Stulwercks in einer oder andern Kirche von jemand der Beamten oder jemand anderst fürgenommen werden wolte / haben Pastor und Dechen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulassen/ sondern mit Superintendente darüber zu communiciren/ und wo die Sache der Erheblichkeit ist/ des Consistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtigern und schleunigeren Beschlichtung aller disfalls entstehenden Streitigkeiten/ sol bey der visitation der Kirchen jedesmahl zur Hand seyn un̄ dem Superintendenti vorgelegt werden ein richtiges Inventarium oder Register/ darinnen alle und jede Stüle/ Stände und Bäncke in solcher Ordnung als sie in der Kirchen befindlich angezeichnet / mit Vermeldung deren Namen/ so dazu berechtiget / auch wie viel Personen / und in was Ordnung sie daren gehöriq; imgleichen ob solche Stüle bey ihrem Haus oder Hoff gehörig / oder quo titulo & jure sie dieselben inhaben/ welche Register bey dem Pastore wol verwahrt bleiben/ und ohne Vorwissen und mit Billigung der Kirchen-Dechen nichts darinnen geändert werden sol / und  
auff

auff allem Fall sich darauff gewissen Bescheids zu erholen.

37. Betreffend die Mahlzeit / so bey der visitation wird angestellet / welcher nechst Superintendenten deputati ex Magistratu in den Städten / auff dem Lande aber die Beamte / auch Pastor oder Pastores loci, und daß die Kirchen- und Armen-Dechen / auch zweyen der ältesten Ptesbyterorum beywohnen / wird dieselbe gehalten zu solcher Stund / als nach des Superintendentis Gutachten die visitations-Sachen best zulassen / und sol diese Mahlzeit ohne allen Überfluß mit allerminster Beschwer der Kirche / in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten / auch jedesmahl / was darauff gehet / von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht / nichts aber in derselben passiret werden / als was die geziemende Nothdurfft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küstere / Schuldiener / Organisten / Calcanten / welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzuwarten / sollen auch zwaren mit Speise und Tranc nach ehrbarer Nothdurfft hiebey verpfleget werden / aber ohne alles überthätiges Gezech und Schwelg-Gelach / sich mäßig und nüchtern halten / und nicht bis in die tieffe Nacht zusammen sitzen bleiben / sondern bey guter Abendszeit jedes seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze  
der

der Zeit Superintendens nicht alles auff einen Tag kan expediren/ sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen/ sondern das übrige nechstfolgenden Tags vornehmen/ und so viel möglich daran seyn/ alles/ so zu thun fällt/ völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bey der visitation einig accidens fordern noch zu erheben haben/ denn nach altem bissherigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armen-Rechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler / sein Diener aber/ so ihm auffwartet 9 Mgroschen / doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens dem Untervogt wegen fleissiger Annehmung der säumbhafften debiroren etwas pro labore zu geben/ hat es damit seinen Weg/ sonst aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauff wird die visitation beschloffen/ da der Superintendens bey dem Abscheid vom Pastore fordert/ das abgeschriebene concept seiner gehaltenen Predigt und zulezt noch einen jeden/ der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen / so ihm befohlen/ freund-herzlich ermahnet / auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten / die zum Bau der Gemeine gereichen mögen / sich erbietet / und sie also zusammen

Gott und dem Wort seiner Gnade  
befiehlt.

M m

Bes